



Stadt Leverkusen

**Fachbereich
Rechnungsprüfung und Beratung**

**Bericht über die Prüfung
des Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2014**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis zum Gesamtabschluss 2014 (Managementfassung)	1
2. Vorbemerkungen zur Prüfung des Gesamtabschlusses	2
2.1 Zielsetzung des Gesamtabschlusses	2
2.2 Gesetzliche Grundlagen für den Gesamtabschluss	3
2.3 Weiterentwicklung des NKF (1. NKFVG)	4
3. Prüfauftrag	5
4. Prüfungsgegenstand	6
5. Art und Umfang der Prüfung	6
5.1 Prüfungsvorgehen und -umfang	6
5.2 Prüfungsschwerpunkt	8
5.3 Prüfungsablauf	8
5.4 Prüfungsunterlagen	9
6. Allgemeine Feststellungen zum Gesamtabschluss 2014	11
6.1 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabschlusses	12
6.1.1 Stichtag des Gesamtabschlusses	12
6.1.2 Festlegung des Konsolidierungskreises	12
6.1.3 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse	14
6.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zum Gesamtabschluss	14
6.1.5 Wesentliche Erläuterungen zum Verständnis der Erstkonsolidierung der ivl ..	15
6.1.6 Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses	18
6.1.6.1 Aufstellung und Bestätigung des Gesamtabschlusses (§ 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 GO NRW)	18
6.1.6.2 Kapitalkonsolidierung	18
6.1.6.3 Darstellung der Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 312 HGB aus der Equity-Konsolidierung	21
6.1.6.4 Schuldenkonsolidierung	23
6.1.6.5 Zwischenergebniskonsolidierung	23
6.1.6.6 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	23
6.1.6.7 Gesamtergebnisrechnung	23
6.1.6.8 Gesamtkapitalflussrechnung	24
6.1.7 Zusammenfassung der Veränderungen mit dem geprüften Gesamtabschluss 2014	24

6.2	Wirtschaftliche Lage zum Gesamtabschluss/ künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken	25
6.2.1	Wirtschaftliche Lage zum 31.12.2014	25
6.2.2	Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung	25
7.	Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung	27
8.	Bestätigungsvermerk des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses ..	29
9.	Anlagen zum Prüfbericht	30
9.1	Gesamtbilanz zum 31.12.2014	30
9.2	Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2014	32

Stadt Leverkusen
Fachbereich
Rechnungsprüfung
und Beratung
Haus-Vorster Straße 8

51379 Leverkusen

Telefon: 0214/406 – 1401
Fax: 0214/406 – 1402
E-Mail: 14@stadt.leverkusen.de



1. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis zum Gesamtabschluss 2014 (Managementfassung)

- **Gesamtabschluss:** Die Bilanzsumme für den Gesamtabschluss 2014 beträgt 1.955.275.703,89 €.
- Die Bilanz für den Gesamtabschluss 2014 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Gesamtabschluss Konzern Stadt Leverkusen zum 31.12.2014 (alle Beträge auf volle Mio. € gerundet)

Aktiva		Passiva	
	Beträge in Mio. €		Beträge in Mio. €
A. Anlagevermögen	1.844,2 Mio. €	A. Eigenkapital	308,1 Mio. €
B. Umlaufvermögen	82,0 Mio. €	B. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	25,8 Mio. €
		C. Sonderposten	373,2 Mio. €
		D. Rückstellungen	345,5 Mio. €
		E. Verbindlichkeiten	858,0 Mio. €
C. Ausgleichsposten nach KHG	4,5 Mio. €	F. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	0,1 Mio. €
D. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	24,6 Mio. €	G. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	44,6 Mio. €
Summe	1.955,3 Mio. €	Summe	1.955,3 Mio. €

Gesamtjahresergebnis: Das Gesamtjahresergebnis 2014 wird mit einem **Fehlbetrag** in Höhe von insgesamt -56.994.873,48 € (Vorjahr -33.919.259,89 €) abgeschlossen.

- **Änderung des Konsolidierungskreises 2014:** Die ivl GmbH (ivl) wurde neu zum Gesamtabschluss 2014 (als ein weiterer verselbstständigter Aufgabenbereich) in den Konsolidierungskreis aufgenommen.
Hierdurch wird im Eigenkapital erstmalig – entsprechend des Beteiligungsverhältnisses – ein „Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter“ (ca. 3,8 Mio. €) bzw. in der Gesamtergebnisrechnung ein „anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis“ (ca. 1,9 Mio. €) ausgewiesen.
- Die Empfehlungen der Rechnungsprüfung aus der letzten Prüfung des Gesamtabschlusses (insbesondere Regelungen zum Beteiligungsmanagement bzw. Risikomanagementsystem) sollten mittelfristig aufgegriffen werden.



2. Vorbemerkungen zur Prüfung des Gesamtabschlusses

2.1 Zielsetzung des Gesamtabschlusses

Einführung von NKF

Am 01.01.2005 ist das Gesetz zur Einführung eines Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden die haushaltsbezogenen Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) wesentlich geändert.

Kern der Veränderungen ist ein neues Haushaltsrecht, mit dem das „doppische Rechnungswesen“ in den Kommunen eingeführt wird.

Die Umstellung auf die neue Haushaltssystematik wurde von der Stadt Leverkusen zum 01.01.2008 vollzogen, so dass regelmäßig Jahresabschlüsse nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) durch den Fachbereich Finanzen vorgelegt wurden.

Für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 und für die Haushaltsjahre 2008 bis 2014 liegen uneingeschränkt testierte Jahresabschlüsse vor. *(Hinweis: Mittlerweile hat die örtliche Rechnungsprüfung uneingeschränkt testierte Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 erteilt.)*

Für den Jahresabschluss 2014 wurde mit Ratsvorlage 2015/0595, auf der Grundlage eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks, dem Oberbürgermeister – entsprechend den Vorjahren – die Entlastung (§ 96 GO NRW) erteilt.

Zielsetzung des Gesamtabschlusses

Das zentrale Ziel des Gesamtabschlusses ist, eine transparente Darstellung über das Gesamtvermögen bzw. die Gesamtverbindlichkeiten sowie einen Überblick über den Ressourcenverbrauch (*auf Basis der Vollkonsolidierung*) von dem gesamten Bereich der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung der Gebietskörperschaft zu erlangen. Diese Darstellung erfordert die Einbeziehung aller Bereiche der Stadt Leverkusen, unabhängig von deren Rechts- oder Organisationsform, die im weitesten Sinne mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

Die Kernverwaltung und die übrigen vollkonsolidierten Bereiche (SPL, KSL, WGL GmbH, TBL AöR, Klinikum gGmbH mit den beiden Tochterunternehmen KLS GmbH und MVZ GmbH sowie neu ab 01.01.2014 die ivl GmbH *(mit einem Beteiligungsanteil von 10%)*) bilden im Gesamtabschluss einen Konzernverbund, wobei die Stadt Leverkusen die „Konzernmutter“ darstellt.

Der zu prüfende Gesamtabschluss 2014 stellt keine bloße Addition der Daten der einbezogenen Einheiten dar, sondern fasst die Daten des Rechnungswesens (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen den einzelnen Verbundeinheiten) zu einer neuen Gesamtsicht zusammen.



Ziel ist es, mit dem Gesamtabschluss (nach Eliminierung der wirtschaftlichen Verflechtungen innerhalb des Konzernverbundes) einen „Jahresabschluss des Konzerns Stadt Leverkusen“ so darzustellen, als ob es sich (fiktiv) um ein einziges Unternehmen handeln würde. Es werden nur die wirtschaftlichen Beziehungen des Konzerns Stadt Leverkusen gegenüber Dritten dargestellt.

Die Erstellung des Gesamtabschlusses stellt, nach den ersten eigenen Prüferfahrungen der Rechnungsprüfung, einen Prozess mit dem Ziel dar, eine optimale Steuerung und Kontrolle des Konzerns Stadt Leverkusen zu unterstützen bzw. zu entwickeln.

2.2 Gesetzliche Grundlagen für den Gesamtabschluss

Die rechtlichen Vorgaben für den Gesamtabschluss richten sich insbesondere nach den §§ 116 bis 118 der Gemeindeordnung (GO NRW) und den §§ 49 bis 52 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW).

Durch den Verweis in § 50 i.V.m. § 49 Abs. 4 GemHVO wird auf die entsprechenden Regelungen im Handelsgesetzbuch (HGB; Stand 25.05.2009) verwiesen (§§ 300, 301 und §§ 303 – 305, §§ 307 – 309 sowie §§ 311 und 312 HGB).

Es handelt sich dabei um einen statischen Rechtsverweis in der GemHVO NRW. Das Land NRW hat hiermit – unabhängig von den aktuellen Rechtsnormen im HGB für die Konzernrechnungslegung – eigenständig die Grundlagen für einen Gesamtabschluss nach dem NKF geregelt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Übertragung der HGB-Grundsätze auf den kommunalen Gesamtabschluss hat zur Folge, dass der Ansatz, die Bewertung und der Ausweis der aus den Einzelabschlüssen übernommenen Vermögenswerte und Schulden nach einheitlichen Kriterien vorzunehmen ist. Die innerkonzernlichen Kapital- und Leistungsbeziehungen werden in diesem Zusammenhang eliminiert (Konsolidierung).

Für die Kommunen in NRW wurde festgelegt, dass die Vorschriften, nach denen die Kernverwaltung ihre Rechnungslegung gestaltet, auch von den „verselbstständigten Aufgabenbereichen“ für den Gesamtabschluss zu Grunde zu legen sind.

Daher müssen das Klinikum Leverkusen (mit den Tochterunternehmen KLS und MVZ), die Sondervermögen KSL und SPL, die TBL AöR, die WGL GmbH und ab dem 01.01.2014 die ivl GmbH – auf der Grundlage der GO NRW bzw. GemHVO NRW – einen „Gesamtabschluss“ erstellen.

Bei der Gesamtrechnungslegung ist neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit auch der Grundsatz der Wesentlichkeit zu berücksichtigen.

Der Grundsatz der Wesentlichkeit konkretisiert den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit insoweit, als er bestimmt, dass aus der Anwendung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nur dann Vereinfachungen der Rechnungslegung begründet werden können,



wenn sich hieraus keine Informationsnachteile für die Adressaten des Gesamtabchlusses ergeben. Er kann dabei quantitativ in einem bestimmten Wert (Bilanzsumme, Anlage- und Umlaufvermögen, Fremdkapital, Summe der Erträge und Aufwendungen und liquiden Mittel) als auch qualitativ zur Anwendung kommen.

Bei der qualitativen Prüfung ist zu klären, ob durch eine unterlassene Einbeziehung eines verbundenen Unternehmens mit der „Konzernmutter Stadt“ sich wesentliche Veränderungen des Gesamtergebnisses ergeben könnten oder wesentliche Risiken ausgeblendet würden.

Die Wesentlichkeitsgrenze ist dabei aus der Bedeutung des jeweiligen örtlichen Sachverhaltes im Rahmen des Gesamtabchlusses der Stadt Leverkusen abzuleiten. Sie ist außerdem davon abhängig, wie sich die wirtschaftlichen Entscheidungen und die daraus resultierenden Informationen auf die Adressaten des Gesamtabchlusses auswirken könnten.

2.3 Weiterentwicklung des NKF (1. NKFVG)

Das Land NRW hat mit dem 1. NKFVG NRW¹ zahlreiche Bilanzierungs- und Bewertungsnormen der GO NRW und der GemHVO NRW überarbeitet. Die Vorschriften sind erstmals auf das Haushaltsjahr 2013 anzuwenden, soweit die Überleitungsvorschriften keine besonderen Regelungen enthalten.

Die Stadt Leverkusen kann seit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) zum 01.01.2008 lückenlos geprüfte Jahresabschlüsse vorweisen.

Die Erleichterungsregelungen zur vereinfachten Prüfung der Jahresabschlüsse zum Haushaltsjahr 2011 mit dem NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFVG NRW) musste die Stadt Leverkusen nicht in Anspruch nehmen.

Änderung des Verweises auf Regelungen aus dem Handelsgesetzbuch (HGB): Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ab dem 01.01.2013

Gemäß § 50 i. V. m. § 49 Abs. 4 GemHVO NRW sind nach dem 1. NKFVG die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in der Fassung vom 10.05.1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2009 (BGBl. I, S. 1102), anzuwenden.

Der statische Verweis für die Regelungen zum Gesamtabchluss auf das HGB i.d.F. von 2002 wurde vom Land Nordrhein-Westfalen auf das HGB i.d.F. von 2009 (BilMoG) geändert. Diese Regelung gilt spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013.

Mit dem BilMoG wurden in 2009 zahlreiche Wahlrechte im HGB eingeschränkt. Die bisher nach altem Recht angewandten Abschreibungs- und Verrechnungsmethoden können nach den bisherigen Regelungen allerdings fortgeführt werden.

¹ 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG: Erstes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen vom 18.09.2012 (In Kraft getreten am 29.09.2012)



3. Prüfauftrag

Der Gesamtabschluss 2014 ist nach § 116 GO NRW von der Stadt Leverkusen aufzustellen.

Er ist nach § 116 Absatz 6 i.V.m. § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW prüfungspflichtig, wobei die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen wird. Die Vereinfachungsregelung nach dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse wurde nicht in Anspruch genommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich für die Prüfung nach § 101 Abs. 8 der örtlichen Rechnungsprüfung (d.h. der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung nach § 103 Absatz 1 Nr. 3 GO NRW).

Danach ist von der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 116 i.V.m. § 101 GO NRW zu prüfen, ob der vorgelegte Gesamtabschluss 2014 – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Leverkusen vermittelt und erläutert.

Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erweckt.

Der Gesamtabschluss (§ 116 Absatz 1 GO NRW) besteht nach § 49 Abs. 1 GemHVO NRW aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang.

Gemäß § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ist dem Gesamtabschluss ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen. Außerdem ist dem Gesamtanhang nach § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten Form (§ 342 Abs. 2 HGB) beizufügen.

Der vom Stadtkämmerer aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Leverkusen zum 31.12.2014 ist nach § 116 Abs. 6 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zugeleitet worden (siehe Vorlage 2018/2183).



4. Prüfungsgegenstand

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Gesamtabschlusses 2014 (nebst Anhang und weiterer Anlagen) sowie des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen.

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 102 GO NRW) ist es, den vorgelegten Gesamtabschluss 2014 (nebst Anhang und weiterer Anlagen) zu prüfen und in einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über die Versagung der Bestätigung (§ 101 Absatz 2 – 8 GO NRW i.V.m. § 116 GO NRW) das Ergebnis der Gesamtabschlussprüfung zu dokumentieren.

Dieser gesetzlichen Aufgabe nach § 103 Absatz 1 Nr. 3 GO NRW ist der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung als örtliche Rechnungsprüfung mit dieser Gesamtabschlussprüfung nachgekommen.

Für die Prüfung wurden als gesetzliche Grundlagen die Regelungen des NKF (GO NRW und GemHVO NRW) und des HGB (§§ 300, 301 und §§ 303 – 305, §§ 307 – 309 sowie §§ 311 und 312 HGB) herangezogen.

Zudem nutzte der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung bei der Prüfung Arbeitshilfen wie z. B. die Handreichungen für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (Innenministerium des Landes NRW, 7. Auflage) und die Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Leverkusen.

Der Beteiligungsbericht 2015 (enthält Daten der Jahresabschlüsse der Beteiligungen auf der Basis vom 31.12.2014) ist dem gemeindlichen Gesamtabschluss als Anlage beizufügen (§ 117 GO NRW i. V. m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW).

5. Art und Umfang der Prüfung

5.1 Prüfungsvorgehen und -umfang

Prüfvorgehen

Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat seine Prüfung nach den §§ 101 und 103 GO NRW und unter Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IdR) und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) erstellt.



Die Prüfungsaktivitäten wurden so angelegt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentliche Falschaussagen ausgeschlossen werden können (sogenannter „risikoorientierter Prüfungsansatz“). Mit der Prüfplanung wurde anhand der Werte des Gesamtabschlusses 2014 eine Wesentlichkeitsgrenze definiert.

Die Prüfung umfasst insbesondere die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse und Überleitungsrechnungen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie die Würdigung der Darstellung des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes.

Die einzelnen Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden nicht durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung geprüft (§ 116 Abs. 7 GO NRW). Diese Prüfung erfolgte nach gesetzlichen Vorschriften bereits durch die jeweiligen Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Leverkusen (als Konzernmutter) wurde verantwortlich durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung geprüft (siehe Vorlage 2015/0595).

(Hinweis: Mittlerweile hat die örtliche Rechnungsprüfung uneingeschränkt testierte Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 erteilt.)

Im Rahmen des Gesamtabschlusses wurden Überleitungsrechnungen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach Darstellung der Verwaltung einer prüferischen Durchsicht durch die jeweiligen Abschlussprüfer unterzogen.

Die Nachweise wurden hinsichtlich der Plausibilität der Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht beurteilt.

Die Angaben gemäß § 116 Absatz 4 GO NRW zum Verwaltungsvorstand und zu den Ratsmitgliedern wurden nicht geprüft.

Beteiligungsbericht 2015

Der XXII. Beteiligungsbericht zum 31.12.2014 (siehe Vorlage 2015/0765) wurde getrennt vom Gesamtabschluss 2014 am 02.11.2015 dem Rat der Stadt zur Kenntnis gegeben.

Der nach dem Gesamtabschluss vorgelegte und veröffentlichte Beteiligungsbericht war hingegen nicht Gegenstand der Prüfung. Der Beteiligungsbericht ist kein eigenständiger Prüfungsgegenstand im Rahmen des Gesamtabschlusses, auch wenn Zusammenhänge zum Gesamtabschluss bestehen.

Nach § 117 GO NRW erläutert und dokumentiert der Beteiligungsbericht die wirtschaftliche bzw. nicht wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde, die vom Beteiligungsmanagement im Fachbereich Finanzen gesteuert wird.



Geprüfte Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis 2013

Ausgangspunkt für die Planung der Prüfung des Gesamtabschlusses 2014 waren die vorangegangenen Gesamtabschlüsse 2010 bis 2013 sowie ferner die überörtliche Prüfung des Gesamtabschlusses 2010 (siehe Vorlage 2382/2013) durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW).

Für die Gesamtabschlüsse der Jahre 2010 bis 2013 liegen uneingeschränkte Bestätigungsvermerke vor.

Die Prüfung der Gesamtabschlüsse 2010, 2011 und 2012 erfolgte verantwortlich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner. Der Gesamtabschluss 2013 wurde durch den Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung geprüft.

5.2 Prüfungsschwerpunkt

Nach § 116 GO NRW wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen über den Gesamtabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft.

Als Schwerpunkte der Prüfungshandlungen zum Gesamtabschluss 2013 wurden folgende Bereiche festgelegt:

- Festlegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse,
- Ordnungsmäßigkeit der Übernahmewerte aus den Meldedateien der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche mit dem Schwerpunkt der Prüfung des kommunalen Sondervermögens (§ 97 Abs. 3 GO NRW) Sportpark Leverkusen (SPL),
- Erstkonsolidierung der ivl GmbH (ivl),
- Equity-Konsolidierung der Energieversorgung Leverkusen GmbH Co. KG (EVL).

5.3 Prüfungsablauf

Im Zuge der Prüfung wurde eine Prüfdokumentation gefertigt, die im Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung aufbewahrt wird.

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Gesamtabschluss 2014 hätte aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (analog § 96 i.V.m. § 116 Absatz 1 GO NRW) bis zum 31.12.2015 durch Beschluss bestätigt werden müssen.



Die gesetzlichen Fristen nach der GO NRW zur Vorlage und Prüfung des Gesamtabschlusses 2014 wurden nicht eingehalten.

Die konkreten Prüfungshandlungen zum vorliegenden Gesamtabschluss 2014 konnten im Einvernehmen mit dem Fachbereich Finanzen im Dezember 2017 begonnen werden. Zuvor gab es mit dem Fachbereich Finanzen einen Austausch zur Festlegung des Konsolidierungskreises zum Gesamtabschluss.

Mit der Vorlage des Gesamtabschlusses 2014 (Vorlage 2018/2183); Beschluss im Rat am 09.04.2018) wurde der vollständige zu prüfende Gesamtabschluss formell an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überwiesen.

Umgang mit dem Prüfbericht zum Gesamtabschluss 2014

Dieser Bericht zur Prüfung des Gesamtabschlusses 2014 wird in einer Entwurfsfassung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Leverkusen vorgelegt. Der Bestätigungsvermerk zum beigefügten Gesamtabschluss (§ 116 i.V.m. § 101 Absatz 7 GO NRW) ist durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Leverkusen zu unterzeichnen.

Dies geschieht nach der entsprechenden Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und schließt damit die Prüfung zum Gesamtabschluss 2014 ab.

5.4 Prüfungsunterlagen

Der Stadtkämmerer bzw. die für die Erstellung des Gesamtabschlusses verantwortlichen Mitarbeiter/-innen des Fachbereichs Finanzen haben die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Die zur Erstellung des Gesamtabschlusses notwendigen Aufgaben werden in der Abteilung 203 Finanzbuchhaltung/ Vollstreckung durch eine „zentrale Konsolidierungsstelle“ wahrgenommen.

Für die Konsolidierung wird die Anwendungssoftware SEM-BCS (Strategic Enterprise Management – Business Consolidation System) des Herstellers SAP eingesetzt.

Eine wesentliche Grundlage für die Buchführung der Konsolidierungsstelle ist die Bilanzierungsrichtlinie zum Gesamtabschluss (Gesamtabschlussrichtlinie).

Für die Erstellung des Gesamtabschlusses wurde ein konzerneinheitlicher Positionenplan (Konzernkontenplan) erstellt.

Die Konsolidierungseinheiten melden regelmäßig ihre Jahres- und Konzernabschlussdaten (sogenannte Meldedaten gemäß Positionenplan) der zentralen Konsolidierungsstelle im Fachbereich Finanzen.

Basis des Gesamtabschlusses ist ein Summenabschluss über alle einbezogenen Konsolidierungseinheiten.



Für die Stadt Leverkusen (in der Funktion als Konzernmutter) ermittelt und bereitet die zentrale Konsolidierungsstelle im Fachbereich Finanzen (Abteilung Finanzbuchhaltung) die Meldedaten der Stadt aus dem städtischen Jahresabschluss eigenverantwortlich auf.

Die zentrale Konsolidierungsstelle überprüft anschließend die erhaltenen Meldedaten und verbucht sie mit Hilfe der Konsolidierungssoftware SEM-BCS. Im Rahmen des Konsolidierungsprozesses werden von der zentralen Konsolidierungsstelle entsprechende Anpassungs- oder Korrekturbuchungen für die Erstellung des vorliegenden Gesamtabschlusses vorgenommen.

Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Im Gesamtabschluss sind die Erträge und Aufwendungen aus internen Beziehungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereichen eliminiert worden, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 50 Absatz 1 GemHVO NRW i.V.m. § 305 HGB).

Für diesen Zweck werden für jede Konsolidierungseinheit alle jeweiligen Aufwands- und Ertragspositionen (differenziert nach Außen- und Innenumsätzen) im Konsolidierungssystem dargestellt. Die Innenumsätze werden nach Konsolidierungseinheiten differenziert.

Die anschließende Konsolidierung der konzerninternen Umsätze erfolgt im Konsolidierungssystem SEM-BCS automatisiert und nachvollziehbar.

Gesamtfinanzrechnung

Die Kapitalflussrechnung wird dem Grunde nach manuell erstellt. Die Daten werden nach dem Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 2 (DRS 2) aus dem Gesamtabschluss indirekt ermittelt (§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW).



6. Allgemeine Feststellungen zum Gesamtabschluss 2014

Zum Gesamtabschluss der Stadt Leverkusen zum Stichtag 31.12.2014 werden folgende wesentliche Aussagen getroffen:

- Der Gesamtabschluss der Stadt Leverkusen weist zum 31.12.2014 eine Bilanzsumme in Höhe von **1.955.275.703,89 €** aus.
- Das Gesamtjahresergebnis schließt mit einem **Gesamtjahresfehlbetrag** in Höhe von **-56.994.873,48 €** ab.
- Der Konsolidierungskreis für den Gesamtabschluss wurde zum 01.01.2014 durch die Aufnahme der ivl GmbH erweitert.
- Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung als örtliche Rechnungsprüfung erteilt zum vorgelegten Gesamtabschluss 2014 einen **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** (§ 101 Abs. 4 i.V.m. § 116 GO NRW).

Dem Prüfbericht wird der festgestellte Gesamtabschluss 2014 als Anlage (siehe Anlage Ziffer 9.1 ff.) beigefügt.



6.1 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung des Gesamtabschlusses

6.1.1 Stichtag des Gesamtabschlusses

Der Stichtag für den Jahresabschluss der Stadt Leverkusen sowie für die Jahresabschlüsse der übrigen zu konsolidierenden Unternehmen ist einheitlich der 31.12.2014. Der vorliegende Gesamtabschluss wird zum Stichtag 31.12.2014 aufgestellt.

6.1.2 Festlegung des Konsolidierungskreises

Die Unternehmen, die im Gesamtabschluss einbezogen wurden, sind im Gesamtanhang beschrieben. Eine wesentliche Basisgröße für die Festlegung des Konsolidierungskreises ist die sogenannte Wesentlichkeitsgrenze, die örtlich mit 4 % festgelegt wurde. Sie liegt damit innerhalb des allgemein anerkannten Rahmens (zwischen 3 – 5 %). Die Festlegung der Unternehmungen, die im Gesamtabschluss zu konsolidieren sind, ist nachvollziehbar und begründet.

Hinsichtlich der Vollkonsolidierung der ivl wird auf die folgenden Erläuterungen im Prüfbericht verwiesen.

Konsolidierung

Der vorliegende Gesamtabschluss der Stadt Leverkusen resultiert aus der Zusammenfassung und Konsolidierung des Jahresabschlusses der Stadt Leverkusen mit folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen (d.h. verbundenen Tochterunternehmen):

Bezeichnung/ Rechtsform	Beteiligungsverhältnis der Stadt Leverkusen
Klinikum Leverkusen gGmbH (Klinikum)	100 % Beteiligung der Stadt Leverkusen
Klinikum Leverkusen Service GmbH (KLS)	100 % Beteiligung des Klinikums
MVZ Leverkusen gGmbH Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)	100 % Beteiligung des Klinikums
KulturStadtLev (KSL) – kommunales Sondervermögen als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW	100 % Beteiligung der Stadt Leverkusen
Sportpark Leverkusen (SPL) – kommunales Sondervermögen als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW	
Technische Betriebe der Stadt Leverkusen (TBL) – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) nach § 114a GO NRW	
Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL)	



Bezeichnung/ Rechtsform	Beteiligungsverhältnis der Stadt Leverkusen
Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (ivl)	10 % Beteiligung der Stadt Leverkusen (bilanziert im SPL) mit folgenden wesentlichen Besonderheiten: <ul style="list-style-type: none">• An der ivl sind 10 % Beteiligung als Gesellschafter im juristischen Eigentum der Stadt Leverkusen. Diese Finanzanlage wurde dem SPL zugeordnet und daher im Jahresabschluss des SPL bilanziert.• Die restlichen 90% Beteiligungsanteil an der ivl werden von der EVL gehalten, die nach der Equity-Methode konsolidiert wird.• Aus dem Gesellschaftsvertrag der ivl ergibt sich eine Beherrschung zugunsten des Gesellschafters Stadt Leverkusen i.S.v. § 50 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 GO NRW

Ausnahmen von der Konsolidierung

Folgende Unternehmen wurden nach § 116 Absatz 3 GO NRW aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Leverkusen von der Konsolidierung ausgenommen, wobei diese Unternehmen mit ihrem Beteiligungsbuchwert in der Gesamtbilanz berücksichtigt werden:

Bezeichnung/ Rechtsform	Beteiligungsverhältnis der Stadt Leverkusen
Job Service Beschäftigungsförderung Leverkuseng GmbH (JSL)	100 % Beteiligung der Stadt Leverkusen
Physio-Centrum MEDILEV GmbH	Keine direkte Beteiligung der Stadt Leverkusen; 51 % Beteiligung des Klinikums
Leverkusener Parkhaus GmbH (LPG)	100 % Beteiligung der Stadt Leverkusen
neue bahnstadt opladen GmbH (nbso)	100 % Beteiligung der Stadt Leverkusen
WFL Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH	79 % Beteiligung der Stadt Leverkusen
Sport-Marketing GmbH Leverkusen (SPM) - inaktiv	Keine direkte Beteiligung der Stadt Leverkusen; 100 % Beteiligung des SPL

Der Konsolidierungskreis wurde mit der Erstkonsolidierung der ivl für den Gesamtabschluss 2014 geändert.

Im Rahmen der Prüfung wurde die Festlegung des Konsolidierungskreises hinsichtlich der Wesentlichkeit (nach quantitativen und qualitativen Kriterien) überprüft, um festzustellen, ob das jeweilige verbundene Unternehmen gegebenenfalls von „untergeordneter Bedeutung“ für den Gesamtabschluss ist (§ 116 Absatz 3 GO NRW).

Assoziierte Unternehmen

Die folgenden Unternehmen wurden nach der At-Equity-Methode (siehe § 50 Absatz 3 i.V.m. §§ 311 und 312 HGB) in den Gesamtabschluss 2014 einbezogen:



Bezeichnung/ Rechtsform	Beteiligungsverhältnis der Stadt Leverkusen
AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) – Konzern	50 % Beteiligung der Stadt Leverkusen
Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL)	
Kraftverkehr Wupper-Sieg AG (KWS) – Konzern	
RELOGA Holding GmbH & Co. KG	

6.1.3 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse

Für die Jahresabschlüsse der vollkonsolidierten Unternehmen liegen geprüfte Jahresabschlüsse vor. Die Prüftestate zum Bilanzstichtag 31.12.2014 beinhalten keine Einschränkungen.

6.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zum Gesamtabschluss

Der vorliegende Gesamtabschluss 2014 wurde von der Konsolidierungsstelle der Stadt Leverkusen aus dem Jahresabschluss der Stadt Leverkusen und den Einzelabschlüssen der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen entwickelt.

Gesamtabschlussrichtlinie

Für die Erstellung des Gesamtabschlusses 2014 hat die Stadt Leverkusen eine Gesamtabschlussrichtlinie vorgegeben, damit eine konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung erfolgt.

Ordnungsmäßigkeit der Belege

Die einzelabschlussorientierten Kontenpläne der Konsolidierungseinheiten werden mit Hilfe des örtlichen Positionenplanes in die Gliederungssystematik des Gesamtabschlusses übergeleitet. Hierbei werden die Positionen der zu konsolidierenden Unternehmen nach den Vorschriften der GemHVO NRW hinsichtlich der Bewertung und des Ausweises angepasst.

Die Besonderheiten der Buchführung zum Gesamtabschluss erforderten im Rahmen der Prüfung verschiedene Nachfragen und die Anforderung weiterer Belege zu einzelnen Werten, um die verschiedenen Konsolidierungsmaßnahmen nachvollziehen zu können.

Gestaltung einer städtischen Beteiligungsrichtlinie

Eine Richtlinie für das gesamte städtische Beteiligungsmanagement, die formell vom Rat der Stadt autorisiert ist, liegt nach den Prüferkenntnissen aus der Beteiligungsprüfung in 2014 bisher nicht vor. Dies wurde bereits mit der Prüfung zum Gesamtabschluss 2013 empfohlen².

² Siehe Seiten 2 und 19 Prüfbericht zum Gesamtabschluss 2013



Es besteht mit dem Fachbereich Finanzen Einvernehmen, dass mittelfristig eine Beteiligungsrichtlinie zur Beschlussfassung durch den Rat vorgelegt wird.

Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtbilanz und die Gesamtergebnisrechnung sind den gesetzlichen Regelungen entsprechend gegliedert.

Der vorgelegte Gesamtabchluss enthält keine Aussagen, dass die Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs-, Konsolidierungs- und Ausweiswahlrechten im Vergleich zum Gesamtabchluss des Vorjahres durch die Stadt Leverkusen verändert wurde.

Beteiligungsbericht (§ 52 GemHVO NRW)

Ein Beteiligungsbericht zum 31.12.2014 (siehe Vorlage 2015/0765) liegt für den Gesamtabchluss 2014 vor.

Im XXII. Beteiligungsbericht werden die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Stadt Leverkusen mit ihren Beteiligungen für das Jahr 2014 dargestellt.

Die Leistungsbeziehungen innerhalb des Konzerns werden im Rahmen der Konsolidierung (Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB) eliminiert. Der Beteiligungsbericht ergänzt mit diesen Informationen insofern den vorliegenden Gesamtabchluss 2014.

Neubewertung (z.B. Ausweis von stillen Reserven im Anlagevermögen)

Im Gesamtabchluss wurden die Vermögensgegenstände, die Schulden, das Kapital und die Rechnungsabgrenzungsposten nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind ordnungsgemäß; weitere Erläuterungen und Hinweise zum Thema „Neubewertung“ sind im Prüfbericht dokumentiert.

Die notwendigen Konsolidierungsmethoden sind nach der Stichprobenprüfung ordnungsgemäß fortgeführt worden, wobei in der Folge weitere Ausführungen und Erläuterungen der Rechnungsprüfung zum Sachverhalt zu berücksichtigen sind.

6.1.5 Wesentliche Erläuterungen zum Verständnis der Erstkonsolidierung der ivl

Zum besseren Verständnis der Besonderheiten bei der Ausgestaltung der Beteiligungsverhältnisse bzw. der Bilanzierung bei der ivl lassen sich die hierfür notwendigen Erläuterungen zur Erstkonsolidierung im Gesamtabchluss 2014 wie folgt zusammenfassen:



- a) Als Konsolidierungszeitpunkt für die ivl wurde der 01.01.2014 festgelegt. Die Verwaltung holt, auch unter dem Aspekt der Wesentlichkeit, die Verpflichtung zur Aufnahme der ivl in den Konsolidierungskreis des Konzerns Stadt Leverkusen nunmehr gewissermaßen nach³.
- b) Der SPL besitzt als kommunales Sondervermögen (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 114 GO NRW) **keine eigene Rechtspersönlichkeit** und gilt somit als Teil der Rechtspersönlichkeit Stadt Leverkusen. Vor diesem Hintergrund geht die Rechnungsprüfung beim SPL dem Grunde nach nicht von einer „mehrstufigen Beteiligungsstruktur“ aus.
- c) Die Stadt Leverkusen ist als Gesellschafterin mit 10% an der ivl beteiligt. Dieses Beteiligungsverhältnis wird jedoch im städtischen Jahresabschluss nicht als städtische Finanzanlage bilanziert, sondern seit Jahren als Finanzanlage des SPL in einem eigenen Rechnungskreis nach den Regelungen des HGB (§ 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 22 EigVO NRW).
- d) Die EVL hält als Gesellschafterin an der ivl die restlichen 90% der Beteiligungsanteile. Aufgrund der 50% Beteiligung der Stadt an der EVL wird dieses Unternehmen als **assoziiertes Unternehmen**⁴ (lediglich „maßgeblicher Einfluss“ i.S.v. § 50 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 311 HGB) nach der Equity-Methode im Gesamtabschluss dargestellt (siehe auch Seite 19 Gesamtabschluss). Die 90% Beteiligungsanteile der EVL an der ivl werden daher nicht als Teil eines verselbstständigen Aufgabenbereiches im Gesamtabschluss der Stadt konsolidiert.
- e) Trotz des Beteiligungsverhältnisses mit 10 (Stadt) zu 90 (EVL) ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag der ivl ein „atypisches“ Beherrschungsverhältnis⁵ zugunsten des Gesellschafters Stadt Leverkusen i.S.v. § 50 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 GO NRW.
Die Ergebnisverteilung der ivl aus dem Geschäftsjahr 2014⁶ richtet sich nach der Höhe der Gesellschaftsanteile; mithin erhält die EVL 90% (Geschäftsjahr 2014: 1.620.000 €) und die Stadt Leverkusen 10% (Geschäftsjahr 2014: 180.000 €) der Gewinnausschüttungen der ivl.
- f) Bei der Kapitalkonsolidierung nach der Neubewertungsmethode werden zuerst die stillen Reserven bzw. Lasten unabhängig von der Beteiligungsquote aufgedeckt. Für die Gesellschaftsanteile an der ivl, die von der EVL als assoziiertes Unternehmen gehalten werden, ist nach § 307 HGB erstmalig mit dem Gesamtabschluss 2014 ein Ausgleichsposten innerhalb des Eigenkapitals (*d.h.* ein „Aus-

³ Siehe Seite 18 Prüfbericht der GPA NRW zum Gesamtabschluss 2010 vom 28.08.2013

⁴ Seite 4145 NKF-Handreichungen zu § 49 GemHVO NRW (7. Auflage): „... Ein gemeindlicher Betrieb stellt ein **assoziiertes Unternehmen** dar, wenn die Gemeinde an dem Betrieb beteiligt ist und von der Gemeinde ein maßgeblicher Einfluss auf diesen Betrieb ausgeübt wird, ohne dass der gemeindliche Betrieb eine Tochterereinheit darstellt. ...“

⁵ Anmerkung: Nach § 311 Abs. 1 HGB wird ein „maßgeblicher Einfluss“ erst ab einem Beteiligungsverhältnis ab 20% bis gleich 50% vermutet; ein typisches „Beherrschungsverhältnis“ wird allgemein ab einem Beteiligungsanteil von **mehr als 50%** unterstellt.

⁶ Gem. Ratsvorlage 2015/0623 beträgt der Jahresüberschuss der ivl für 2014: 1.951.169,49 €



gleichposten für die Anteile anderer Gesellschafter“ für die 90% Beteiligung der EVL an der ivl) zu bilden.

Dem ist die Verwaltung hinsichtlich des grundsätzlichen Ausweises der „Anteile anderer Gesellschafter“ (*gemäß Beteiligungsverhältnis 10 : 90*) nachgekommen.

- g) Im Zuge der Erstkonsolidierung der ivl geht die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der ivl zum Erstkonsolidierungszeitpunkt (01.01.2014) davon aus, dass eine Neubewertung (§ 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB) durch Ansatz von Zeitwerten für Zwecke der Konsolidierung mangels wesentlicher „*stiller Reserven (und Lasten)*“ in den Vermögensgegenständen (und Schulden) der ivl nicht notwendig sei⁷.

Die Rechnungsprüfung vertritt hinsichtlich der Erstkonsolidierung der ivl eine gegenteilige Auffassung zum Fachbereich Finanzen. Aufgrund des geringen direkten Beteiligungsverhältnisses der Stadt Leverkusen an der ivl mit 10% handelt es sich jedoch insgesamt um einen **unwesentlichen Aspekt** beim zu prüfenden Gesamtabschluss 2014 (siehe auch Seite 20 Prüfbericht).

- h) Die Bilanzierung der städtischen Beteiligung hinsichtlich der Gesellschaftsform der EVL als „GmbH & Co. KG“ ist unterschiedlich ausgestaltet:
- Die Finanzanlage Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (**Kommanditgesellschafter** der EVL) wurde dem SPL wirtschaftlich zugeordnet und wird daher im Jahresabschluss des SPL (nach HGB) bilanziert.
 - Die Finanzanlage hinsichtlich der EVL Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (**Komplementär** der EVL) wird hingegen als „städtische Finanzanlage“ nach den Regelungen der GO NRW bzw. § 33 GemHVO NRW im Jahresabschluss der Stadt ausgewiesen.
- i) Im Rahmen der Equity-Konsolidierung wird die EVL als ein einziger Vermögensgegenstand im Gesamtabschluss berücksichtigt.

Aufgrund der Methodik für die Darstellung der assoziierten Beteiligung EVL ist dem Grunde nach eine Vollkonsolidierung der ivl nur bedingt möglich, da aufgrund der unterschiedlichen Methoden „Doppelerfassungen“ von einzelnen Vermögensgegenständen abzüglich Schulden innerhalb des Konzerns nicht ausgeschlossen werden können. Im Gesamtabschluss 2014 wird dies vom Fachbereich mit einem Vermerk kurz erläutert (siehe Seite 45 Gesamtabschluss 2014).

⁷ Siehe Glossar zum Gesamtabschluss 2014 Seite 107



6.1.6 Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses

6.1.6.1 Aufstellung und Bestätigung des Gesamtabschlusses (§ 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 GO NRW)

Der Gesamtabschluss 2014 wurde vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Oberbürgermeister festgestellt (siehe Seite 109 Gesamtabschluss 2014).

6.1.6.2 Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche eliminiert. Dabei wird der Beteiligungsbuchwert der jeweiligen Beteiligung aus dem Einzelabschluss mit dem auf die Beteiligung entfallenden anteiligen Eigenkapital verrechnet.

Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz der Stadt Leverkusen zum 01.01.2008, die zulässig auf den Zeitpunkt der Erstkonsolidierung fortgeschrieben wurden.

Im Rahmen der Erstkonsolidierung (01.01.2010) wurden folgende aktive und passive Unterschiedsbeträge ermittelt, die im zu prüfenden Gesamtabschluss 2014 berücksichtigt wurden:

aktive/ passive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung sowie Erstkonsolidierung der ivl	01.01.2010 Betrag in €	Ermittlungszeitpunkt	31.12.2014 Betrag in €
aktiver Unterschiedsbetrag			
• KSL:	1.680.600,16 €	01.01.2010	
• KLS:	741.466,79 €	01.01.2010	
• TBL AöR:	836.218,33 €	01.01.2010	
	3.258.285,28 €		
• ivl (Geschäfts- oder Firmenwert): 149.830,44 € (Abschreibung über 5 Jahre (jährlich 29.966,09 €))		01.01.2014	119.864,35
passiver Unterschiedsbetrag			
• Klinikum Leverkusen gGmbH:	3.739.861,47 €	01.01.2010	
• MVZ Leverkusen gGmbH:	72.104,74 €	01.01.2010	
• SPL:	1.759.025,60 €	01.01.2010	
• WGL GmbH:	20.185.177,09 €	01.01.2010	
	25.756.168,90 €		

a) Aktive Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung KSL, Klinikum Service GmbH und TBL AöR

Die ermittelten aktiven Unterschiedsbeträge für KSL, KLS und TBL AöR (Summe: 3.258.285,28 €) wurden seit dem ersten Gesamtabschluss 2010 (siehe Seite 38 Gesamtabschluss 2010) „*offen mit der allgemeinen Rücklage verrechnet*“.



Nach Darstellung der Verwaltung lassen sich diese Werte seit dem ersten Gesamtabschluss 2010 aus Verlustvorträgen erklären und werden als nicht werthaltig angesehen.

Auf einen gesonderten Ausweis als Geschäfts- oder Firmenwert (§ 50 Absatz 1 GemHVO i.V.m. § 301 Absatz 3 HGB n.F.) auf der Aktivseite hat die Verwaltung daher verzichtet. Die ermittelten Geschäfts- oder Firmenwerte (§ 50 Absatz 1 GemHVO NRW i.V.m. §§ 309 Absatz 1 und § 246 Absatz 1 HGB n.F.) wurde für die KSL, KLS und TBL AöR nicht abgeschrieben (siehe Seite 44 Gesamtabschluss 2014).

b) Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung ivl

Mit der Erstkonsolidierung der ivl wird ein aktivischer Unterschiedsbetrag mit 149.830,44 € (entspricht dem Geschäfts- oder Firmenwert nach § 301 Abs. 3 HGB) ermittelt (siehe Seite 35 Gesamtabschluss 2014). Basis für die Erstkonsolidierung der ivl war die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Überleitungsrechnung.

Hinsichtlich des ermittelten aktivischen Unterschiedsbetrages der ivl besteht aufgrund des vorliegenden Bewertungsgutachtens zur ivl (Stichtag 01.01.2014) kein Einvernehmen mit dem Fachbereich Finanzen, der auf eine entsprechende Stellungnahme einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verweist.

Das vorliegende Bewertungsgutachten zum Wert der ivl nach dem Ertragswertverfahren weist einen erheblich höheren Zeitwert des gesamten Unternehmens ivl aus. Dieser ermittelte Zeitwert darf nach Auffassung des Fachbereichs Finanzen, vereinfacht aus folgenden Gründen, nicht für die Erstkonsolidierung der ivl herangezogen werden:

- Unter Bezug auf die beratende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird die Auffassung vertreten, dass das vorliegende Bewertungsgutachten zum Zeitwert der ivl (01.01.2014) nicht zweckdienlich sei, da mit diesem Gutachten keine Aussagen zu den jeweiligen Zeitwerten der einzelnen Vermögenswerte getroffen werden.
- Durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seien die Fragen bezüglich der Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden bereits vor der Erstkonsolidierung der ivl verifiziert worden. Es wird aufgrund der Vermögensstruktur davon ausgegangen, dass bei der ivl keine wesentlichen stillen Reserven vorhanden seien.
- Unter Beachtung des Prinzips der Anschaffungskostenrestriktion stellt der Buchwert (§ 298 Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) die Anschaffungskosten der Beteiligung zum 01.01.2010 dar und bildet in der Folge die Wertobergrenze für die erstmalige Bilanzierung der EVL im Gesamtabschluss 2010. Insofern führe ein passiver Unterschiedsbetrag im Rahmen der Erstkonsolidierung nicht zu einer erfolgswirksamen Aufstockung des Wertansatzes über die Anschaffungskosten hinaus.

Die Rechnungsprüfung vertritt hingegen die Rechtsauffassung, dass aufgrund des Konsolidierungszeitpunktes (01.01.2014) die Regelungen des 1. NKFVG



(ab 01.01.2013) greifen und daher grundsätzlich die „Erwerbsfiktion“ nach § 301 Abs. 1 HGB (*Rechtsstand 2009*) anzuwenden ist.

Im Ergebnis geht die Rechnungsprüfung daher davon aus, dass der Fachbereich Finanzen mit der Erstkonsolidierung der ivl keine vollständige Neubewertung zum Konsolidierungszeitpunkt 01.01.2014 – ohne Begrenzung durch die Anschaffungskosten⁸ – vorgenommen hat. Insofern wird die ivl im Gesamtabschluss nach Auffassung der Rechnungsprüfung nicht methodengerecht nach der neuen Rechtslage mit dem 1. NKFVG konsolidiert⁹.

Aufgrund des nachgewiesenen Zeitwertes der ivl (01.01.2014) ergibt sich unter Berücksichtigung des tatsächlichen (direkten) städtischen Beteiligungsanteils der Stadt mit 10% insgesamt ein geringfügiger Abweichungsbetrag und beeinträchtigt daher den vorliegenden Gesamtabschluss 2014 **nicht wesentlich**.

c) Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung (Klinikum gGmbH, MVZ Leverkusen gGmbH, SPL, WGL GmbH)

Der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wird unter Hinweis auf das 1. NKFVG mit dem vorliegenden Gesamtabschluss 2014 gesondert mit insgesamt 25.756.168,90 € ausgewiesen.

d) Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter

Es bestand mit der Erstkonsolidierung der ivl die Notwendigkeit, im Konzerneigenkapital einen Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter auszuweisen, in dem die anteiligen 90% der EVL (Passiva A. Eigenkapital VI: 3.779.183,97 €) zu dokumentieren sind¹⁰. Dies hat der Fachbereich Finanzen im Gesamtabschluss getan.

Der Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter wurde zum 01.01.2014 im Rahmen der Kapitalkonsolidierung vom Fachbereich Finanzen wie folgt ermittelt:

Vorgang		01.01.2014 Werte in €
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter ivl für 90% Anteil EVL an der ivl (90% = 3.138.112,33 € d.h. 100% entsprechen 3.486.791,48 €)		3.138.112,33 €
Anteile an verbundenen Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis		498.509,59 €
• 10% Anteil der Stadt an der ivl (10% von 3.486.791,48 €):	348.679,15 €	
• Aktiver Unterschiedsbetrag (Geschäfts-/Firmenwert)	149.830,44 €	
Vorgang		31.12.2014 Werte in €
Eigenkapital der ivl nach NKF zum 31.12.2014:		4.199.093,30 €
hiervon 90% (Anteile anderer Gesellschafter [d.h. EVL] an der ivl zum 31.12.2014:		3.779.183,97 €

⁸ Siehe auch Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 4 (DRS 4): Seite 5 bzw. Tz. 17 ff.

⁹ Anmerkung: Im Prüfbericht der GPA NRW zum ersten Gesamtabschluss 2010 vom 28.08.2013 hatte die GPA NRW eine Feststellung zur fehlenden Neubewertung der zu konsolidierenden Tochterunternehmen getroffen (siehe Seite 21).

¹⁰ Sofern bei der Erstkonsolidierung der festgestellte Zeitwert der ivl zum 01.01.2014 als zutreffende Bewertungsgrundlage angesetzt würde (siehe oben 6.1.6.2 b)), hätte dies – aufgrund einer anderen Rechnungsgröße als Ausgangsbasis – für die Erstkonsolidierung des Eigenkapitals der ivl vermutlich eine wesentliche Änderung des Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter zur Folge.



6.1.6.3 Darstellung der Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 312 HGB aus der Equity-Konsolidierung

Hintergründe zum Beteiligungswert des SPL im städtischen Jahresabschluss

Mit der Prüfung zum Gesamtabschluss 2014 ergab sich aufgrund der Gestaltung der Beteiligungsstruktur im SPL und der festgestellten Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung für die Rechnungsprüfung die Notwendigkeit, die Erstkonsolidierung des SPL (und damit gewissermaßen auch die Bewertung des SPL mit der städtischen Eröffnungsbilanz 01.01.2008) zu überprüfen.

Der Wert des kommunalen Sondermögens SPL wurde vom Fachbereich Finanzen, unter Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung für kommunale Sondervermögen nach § 55 Abs. 6 Satz 2 GemHVO NRW, in der Eröffnungsbilanz 2008 mit der „Eigenkapitalspiegelbildmethode“ bewertet.

Der Fachbereich Finanzen geht von der (formalen) Zulässigkeit für die Inanspruchnahme der gesetzlichen Vereinfachungsregelung aus, da der SPL als „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ unstrittig ein kommunales Sondervermögen (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 114 GO NRW) ist. Die gebuchten Beteiligungswerte zum SPL wurden mit der Prüfung der städtischen Eröffnungsbilanz 2008 von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung wäre mit der Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung aufgrund der Kann-Bestimmung in § 55 Abs. 6 Satz 2 GemHVO NRW – neben der grundsätzlichen Zulässigkeit – auch eine inhaltliche Prüfung bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bei wesentlichen städtischen Beteiligungen im Bereich der Energieversorgung (EVL) bzw. Informationsverarbeitung (ivl) geboten gewesen.

Angesichts der im SPL wirtschaftlich zugeordneten bedeutsamen städtischen Finanzanlagen an EVL und ivl wurde damit im Ergebnis ein wesentlicher Teil der städtischen Finanzanlagen lediglich mit „historischen Anschaffungskosten“ sowohl in der städtischen Eröffnungsbilanz 2008, als auch in der Folge später mit dem ersten Gesamtabschluss 2010 bewertet und damit letztlich erhebliche „stille Reserven“ bereits mit der städtischen Eröffnungsbilanz 2008 gebildet¹¹.

¹¹ Im Rahmen der Erstellung der städtischen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 ermittelte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in einem Bewertungsgutachten (nach dem Ertragswertverfahren) den Beteiligungswert der EVL (inkl. der 90% Beteiligung der EVL an der ivl). Angesichts des gebuchten Beteiligungswertes mit ca. 11 Mio. € (tatsächlich bilanziert beim SPL) liegt nach Auffassung der Rechnungsprüfung mutmaßlich eine wesentliche Unterbewertung des SPL hinsichtlich der im SPL bilanzierten 50% städtischen Beteiligung an der EVL zum 01.01.2008 vor.

Mit der Prüfungsfeststellung der GPA NRW zum Gesamtabschluss 2010 (siehe Prüfbericht vom 28.08.2013 Seite 52) wurde dieser Sachverhalt hinsichtlich des SPL dem Grunde nach von der GPA NRW erkannt und aufgegriffen; im Wesentlichen jedoch damals lediglich mit der erheblichen Unterbewertung der im SPL eingelegten städtischen RWE-Aktien begründet. In letzter Konsequenz hatte diese Prüfungsfeststellung der GPA NRW jedoch keine Überprüfung oder Korrektur des gebuchten Beteiligungswertes des SPL in der städtischen Eröffnungsbilanz bzw. im städtischen Jahresabschluss zur Folge.



Die im SPL bilanzierten Finanzanlagen EVL und ivl beinhalten erhebliche „stille Reserven“ und wurden somit nach Auffassung der Rechnungsprüfung entgegen der grundlegenden Regelung aus § 92 Abs. 3 GO NRW („... *vorsichtig geschätzten Zeitwerten* ...“) nicht ordnungsgemäß ermittelt. Dies hatte im Ergebnis seit der Eröffnungsbilanz 2008 einen tendenziell geringeren Ausweis des Eigenkapitals der Stadt Leverkusen zur Folge.

Unter Bezug auf § 57 Abs. 2 GemHVO NRW ist im vorliegenden Fall beim SPL „... *eine Berichtigung von Wertansätzen durch eine neue Ausübung von ... Ermessensspielräumen ... nicht zulässig.*“

Unter Beachtung dieser Regelung ist festzustellen, dass bei der Finanzanlage SPL eine nachgehende Berichtigung von Werten der Eröffnungsbilanz vom Gesetzgeber – außerhalb der bereits vor Jahren abgelaufenen Korrekturfrist nach § 92 Abs. 7 GO NRW – grundsätzlich im Jahresabschluss nicht vorgesehen ist.

Der festgesetzte Wert des kommunalen Sondervermögens SPL aus der Eröffnungsbilanz stellt damit – auch unter Beachtung des Imparitätsprinzips und der Bilanzkontinuität – nach der gesetzlichen Fiktion (§ 92 Abs. 3 GO NRW) für die folgenden Haushaltsjahre die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Finanzanlage SPL im Jahresabschluss der Stadt Leverkusen dar.¹²

Ermittlung der Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 3 i.V.m. § 312 HGB aus der Equity-Konsolidierung

Mit der Vorprüfung zum Gesamtabschluss 2014 ist Anfang 2018 aufgrund des gewählten Prüfungsschwerpunktes erstmals der Rechnungsprüfung aufgefallen, dass passive Unterschiedsbeträge aus der Equity-Konsolidierung (§ 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 312 HGB) entstanden sind. Diese passiven Unterschiedsbeträge aus der Equity-Konsolidierung wurden nach § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 312 HGB in den vorangegangenen Gesamtabschlüssen 2010 bis 2013 bisher **nicht dokumentiert**.

Die erstmalig im Gesamtabschluss 2014 dargestellten **passiven Unterschiedsbeträge**¹³ nach § 50 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 312 HGB weisen zum 31.12.2014 folgende Werte aus:

Gesellschaft (Equity-Konsolidierung)	Unterschiedsbetrag in €
AVEA Konzern	-7.108.262,29 €
KWS AG (<i>ab 2016 in der Rechtsform einer GmbH</i>)	-2.029.987,11 €
EVL (Anteil für den Kommanditisten) bilanziert im SPL	-19.627.560,55 €

Hinweis: Die RELOGA (Tochterunternehmen der AVEA) wurde erst in 2011 gegründet. Insofern kann sich innerhalb der Methodik der Equity-Konsolidierung für dieses vierte Equity-Unternehmen der Stadt Leverkusen kein Unterschiedsbetrag aus dem ersten Gesamtabschluss 2010 ergeben.

¹² Siehe Seite 20 Prüfbericht zum Jahresabschluss 2017 (Vorlage 2018/2360)

¹³ Siehe Seite 4261 NKF-Handreichungen zu § 49 GemHVO NRW (7. Auflage): „... *Ein passiver Unterschiedsbetrag entsteht, wenn der gemeindliche Beteiligungsbuchwert niedriger ist als das anteilige Eigenkapital der Gemeinde am assoziierten Unternehmen. Er ist den Wertansätzen der Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten zuzuordnen, sofern deren beizulegender Zeitwert höher ist als der Buchwert. Der festgestellte Unterschiedsbetrag ist grundsätzlich im Gesamtabschluss der Gemeinde unter Beachtung der Vorschrift des § 309 HGB fortzuführen. ...*“



Vor dem Hintergrund der wesentlichen Unterbewertung des SPL ist es im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses 2014 auch für die Rechnungsprüfung **plausibel**, dass zwei Jahre nach der Eröffnungsbilanz mit der Kapitalkonsolidierung (*nach der Equity-Methode*) im ersten Gesamtabchluss 2010 bei der EVL ein relativ hoher passiver Unterschiedsbetrag (ca. 19,6 Mio. €) mit der Equity-Konsolidierung ermittelt wurde, der seitdem unverändert geblieben ist.

Nach einer Prüfungsbeanstandung durch die Rechnungsprüfung im Vorfeld zum Gesamtabchluss 2014 ist der Fachbereich Finanzen der gesetzlichen Verpflichtung umgehend nachgekommen und hat daher erstmalig die vorhandenen passiven Unterschiedsbeträge aus der Equity-Konsolidierung bereits im Entwurf zum Gesamtabchluss 2014 benannt (siehe Seite 39 Gesamtabchluss 2014). Insofern wurde diese Situation auch für die Rechnungsprüfung ausreichend geklärt.

6.1.6.4 Schuldenkonsolidierung

Im Gesamtabchluss sind nur Forderungen, Ausleihungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen und sämtliche konzerninternen Sachverhalte zu eliminieren (§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 303 Abs. 1 HGB). Das Ziel dieses Konsolidierungsschrittes ist es, dass der Konzern Stadt keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sich selbst (*Kernverwaltung und wesentliche gemeindliche Betriebe unter beherrschenden Einfluss der Stadt Leverkusen*) bilanziert.

Die Schuldenkonsolidierung erfolgte nach Darstellung des Fachbereichs Finanzen im Rahmen der Konsolidierung (Gesamtvolumen ca. 128,6 Mio. €).

6.1.6.5 Zwischenergebniskonsolidierung

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit wurde nach Darstellung des Fachbereichs Finanzen von einer Zwischenergebniskonsolidierung abgesehen.

6.1.6.6 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB) erfolgt nach Berechnung des Fachbereichs Finanzen durch Verrechnung der Erträge mit den hiermit korrespondierenden Aufwendungen zwischen den Konzernorganisationen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von ca. 89,1 Mio. €. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wird in der Konsolidierungsstelle dokumentiert.

6.1.6.7 Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung wird auf den Seiten 69 – 72 erläutert. Eine Darstellung, in welcher Weise die verselbstständigten Aufgabenbereiche innerhalb des Konzerns Stadt Leverkusen zum Erfolg beitragen, wäre sinnvoll.



Mit der Erstkonsolidierung der ivl ist festzustellen, dass die ivl mit einem erheblichen Umfang konzerninterne Leistungen durch die Beschaffung, Bereitstellung und Betreuung von Hard- und Software sowie Beratungsleistungen für die Stadt Leverkusen, SPL, KSL und TBL erbringt. Zugleich erbringt die ivl diverse Dienstleistungen (Hard-/ Softwarebetreuung) auch für die EVL, die aufgrund der Festlegung des Konsolidierungskreises und der Equity-Konsolidierung damit an die außerhalb des Konzerns stehende EVL erbracht werden.

In der Gesamtergebnisrechnung wird erstmalig in der Zeile 29 (anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis) eine Belastung (aus der 90% Beteiligung der EVL an der ivl) mit -1.901.071,64 € ausgewiesen. Hier handelt es sich um die Gewinnbeteiligung 2014 an der ivl, die zu 90% der EVL zu zuordnen ist und daher das gesamte Konzernergebnis 2014 insgesamt entsprechend vermindert.

6.1.6.8 Gesamtkapitalflussrechnung

Gegenüber der Bezirksregierung Köln wurde mit Schreiben vom 18.11.2015 der Finanzmittelfonds definiert.

Der Finanzmittelfonds stellt die Basis für die Erstellung der Gesamtkapitalflussrechnung dar. Der Fachbereich Finanzen bildet den Finanzmittelfonds zum Gesamtabchluss 2014 aus den Girokonten, Hand- und Barkassen, Vorschüssen, Tagesgeldkonten und sogenannten Verrechnungskonten.

Die beiden wesentlichen neuen Positionen der Gesamtkapitalflussrechnung im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich in den Zeilen 23 und 28:

Nr.	Zahlungsstrom	Ergebnis 31.12.2014 in €	Ergebnis 31.12.2013 in €
23	- Auszahlung an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	-1.260.000,00 €	0,00 €
28	+/- Wechselkurs, Konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	829.985,54 €	0,00 €

Die Auszahlung mit 1.260.000 € (Zeile 23) in 2014 ist mit dem Liquiditätsabfluss der Gewinnausschüttung Jahresabschluss 2013 der ivl für die 90% Beteiligung der EVL gem. Vorlage 2014/0094 begründet.

Nach Darstellung des Fachbereichs Finanzen handelt es sich bei der Bewertungsänderung mit 829.985,54 € in der Gesamtkapitalflussrechnung (Zeile 28) um den Anfangsbestand der liquiden Mittel der ivl zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung am 01.01.2014.

6.1.7 Zusammenfassung der Veränderungen mit dem geprüften Gesamtabchluss 2014

Mit der Prüfung zum Gesamtabchluss 2014 ergaben sich **keine Veränderungen** des zu prüfenden Entwurfes des Gesamtabchlusses 2014.



6.2 Wirtschaftliche Lage zum Gesamtabchluss/ künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken

6.2.1 Wirtschaftliche Lage zum 31.12.2014

Die Darstellung der Verwaltung beschreibt im Gesamtlagebericht zum Gesamtabchluss 2014 die Vermögens- und Schuldenlage (siehe Seiten 75 – 90) im Wesentlichen durch einen Zeitreihenvergleich der Aktiva und Passiva zum Vorjahr.

Die generelle Entwicklung (Vergleich für die Haushaltsjahre 2010 bis 2014) des gesamten Anlage- und Umlaufvermögens, des Eigenkapitals, der Verbindlichkeiten und der Jahresergebnisse des Konzerns Stadt Leverkusen wird kurz dargestellt.

Die Anteile der konsolidierten Einheiten an den Posten des Gesamtanlage- bzw. Umlaufvermögens sowie an den Verbindlichkeiten der vollkonsolidierten Einheiten werden in Tabellenform erläutert.

Bei der Beurteilung im Gesamtlagebericht erfolgt im vorliegenden Gesamtabchluss keine detaillierte Analyse nach § 51 Absatz 1 Satz 4 GemHVO NRW anhand von produktorientierten Zielen oder Kennzahlen (§ 12 GemHVO NRW). Eine produktbezogene Darstellung (z.B. auf Ebene der Produktbereiche) fehlt. Eine tiefere Analyse der wirtschaftlichen Lage des Konzerns Stadt Leverkusen erfolgt nach Darstellung der Verwaltung ab 2015.

Die vorgenommenen Vergleiche der Werte zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage sind jedoch insgesamt mit den korrekten Vorjahreswerten erfolgt und daher dem Grunde nach nachvollziehbar.

Insgesamt ergeben sich, auch aus der Kenntnis der durchgeführten Jahresabschlussprüfung für die Kernverwaltung, keine Einwendungen gegen die dargestellte Einschätzung zur Lage, zum Fortbestand und zur künftigen Entwicklung der Stadt Leverkusen.

6.2.2 Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Konzerns Stadt Leverkusen werden in der Darstellung im Gesamtabchluss 2014 (siehe Seiten 75 - 90) beschrieben.

Die Chancen und Risiken werden aus Sicht der jeweiligen Konsolidierungseinheiten einzeln erläutert.

Hinsichtlich der Chancen und Risiken wird im Gesamtabchluss 2014 auf die jeweiligen Lageberichte und Prüfungsberichte einzelner Gesellschaften verwiesen. Die Kennzahlen und Zeitreihenanalysen zu den einzelnen Gesellschaften sind dem XXII. Beteiligungsbericht für das Jahr 2015 zu entnehmen.



Die Beurteilung zur wirtschaftlichen Lage des Konzerns Stadt Leverkusen wird allerdings nicht durch eine nachvollziehbare Analyse anhand von haushaltswirtschaftlichen Kennzahlen (zum Beispiel Ermittlung und Ausweisung des Aufwandsdeckungsgrades oder der Eigenkapitalquote 1 und Vergleich mit historischen Zeitreihen) des Konzerns Stadt Leverkusen weiter konkret belegt (siehe § 51 Absatz 1 Satz 3 GemHVO NRW).

Aus Sicht der Rechnungsprüfung sind die wesentlichen Chancen und Risiken des Konzerns Stadt Leverkusen ausführlicher darzustellen. Es fehlt zum Beispiel in einer Gesamtschau eine geeignete Prognosedarstellung, die dem Adressaten des Gesamtabchlusses einen Ausblick auf die künftige Entwicklung und Erwartungen der Konzernleitung an der Entwicklung des Konzerns Stadt Leverkusen gibt.

Perspektivisch sollte es die langfristige Zielsetzung der Verwaltungsführung sein, ein geeignetes und nachvollziehbares Controlling der Beteiligungen (inklusive eines konzernbezogenen internen Kontrollsystems bzw. einer produktorientierten Darstellung i.S.v. § 12 GemHVO) aufzubauen.

Die GPA NRW hat bereits im Prüfbericht zum Gesamtabchluss 2010 den Aufbau einer Risikomanagementsteuerung auf Konzernebene gefordert.



7. Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteile ich als Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung (örtliche Rechnungsprüfung nach § 102 GO NRW) zu dem in der Anlage beigefügten Gesamtabschluss 2014 der Stadt Leverkusen (nebst Anhang und weiterer Anlagen sowie dem Lagebericht) den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** (§ 116 Absatz 6 i.V.m. § 101 Absatz 4 GO NRW):

"Der Gesamtabschluss der Stadt Leverkusen zum 31.12.2014, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang, wurde nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Absatz 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts geprüft.

In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Regelungen (Gesamtabschlussrichtlinie) einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Leverkusen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Die Prüfung umfasste dabei die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und -methoden sowie der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Gesamtabschlussrichtlinie.

Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Leverkusen einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss und stellt die zum Zeitpunkt der Berichterstattung absehbaren Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung zutreffend dar.



Die Prüfung des Gesamtabchlusses 2014 hat keine Tatsachen ergeben, die einem Bestätigungsvermerk sowie der Entlastung des Oberbürgermeisters durch den Rat entgegenstehen.“

Leverkusen, den 19.10.2018

Guido Krämer

Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung (örtliche Rechnungsprüfung nach § 101 GO NRW)



8. Bestätigungsvermerk des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 (siehe Vorlage-Nr. 2018/2535) den Gesamtabschluss 2014 der Stadt Leverkusen – bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht – zum Bilanzstichtag 31.12.2014 gem. § 116 Absatz 6 GO NRW i.V.m. § 101 Absatz 1 Satz 1 bis 3 GO NRW beraten.

Gem. § 101 Absatz 8 GO NRW hat er sich für die Prüfung des Gesamtabschlusses 2014 des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung als örtliche Rechnungsprüfung bedient. Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat am 26.11.2018 die Prüfung des Gesamtabschlusses 2014 abgeschlossen und den Prüfbericht mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 116 GO NRW i.V.m. § 101 GO NRW versehen. Auf dieser Grundlage stellt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Leverkusen folgendes fest:

1. Der Fachbereich Rechnungsprüfung und Beratung hat das Ergebnis seiner Prüfung im Prüfungsbericht vom 19.10.2018 zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Gesamtabschluss 2014 der Stadt Leverkusen (§ 116 Absatz 6 GO NRW i.V.m. § 101 Absatz 4 GO NRW) erteilt.
2. Die Bilanzsumme im Gesamtabschluss 2014 der Stadt Leverkusen wird aufgrund dieser Prüfung mit 1.955.275.703,89 € sowie einem in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von -56.994.873,48 € festgestellt.
3. Auf eine Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.10.2018 nach § 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 Abs. 2 GO NRW haben der Oberbürgermeister und der Stadtkämmerer verzichtet.
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den oben angeführten Bestätigungsvermerk des Fachbereichs Rechnungsprüfung und Beratung im Prüfbericht vom 19.10.2018 zu eigen und erteilt auf dieser Grundlage für den Gesamtabschluss 2014 ebenfalls einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 116 Absatz 1 GO NRW i.V.m. 101 Absatz 4 GO NRW).
5. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Leverkusen hinsichtlich des Gesamtabschlusses 2014 die Entlastung des Oberbürgermeisters (§ 116 Absatz 1 GO NRW i.V.m. § 96 Absatz 1 GO NRW).

Leverkusen, den 26.11.2018

Erhard T. Schoofs
(Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Leverkusen)



9. Anlagen zum Prüfbericht

9.1 Gesamtbilanz zum 31.12.2014

AKTIVA	31.12.2014 in Euro	31.12.2013 in Euro	Veränderungen in Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN	1.844.164.346,57	1.849.549.372,78	-5.385.026,21
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	5.723.939,83	1.597.603,01	4.126.336,82
II. Sachanlagen	1.725.196.941,71	1.736.875.068,47	-11.678.126,76
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	162.911.265,80	157.518.810,75	5.392.455,05
1.1 Grünflächen	73.819.690,71	73.774.347,72	45.342,99
1.2 Ackerland	7.808.936,46	7.890.564,21	-81.627,75
1.3 Wald, Forsten	3.181.632,16	3.183.660,66	-2.028,50
1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	78.101.006,47	72.670.238,16	5.430.768,31
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	780.958.324,08	784.224.631,83	-3.266.307,75
2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	36.140.194,73	34.903.759,78	1.236.434,95
2.2 Schulen	258.987.987,19	266.584.377,28	-7.596.390,09
2.3 Wohnbauten	228.005.099,73	231.050.669,07	-3.045.569,34
2.4 Krankenhäuser	156.227.239,10	161.710.271,37	-5.483.032,27
2.5 Sportstätten	24.904.945,33	25.590.361,29	-685.415,96
2.6 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	76.692.858,00	64.385.193,04	12.307.664,96
3. Infrastrukturvermögen	695.643.436,49	695.439.677,81	203.758,68
3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	146.998.715,92	144.679.585,31	2.319.130,61
3.2 Brücken und Tunnel	29.612.554,63	25.130.084,16	4.482.470,47
3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	240.681.756,36	241.165.059,31	-483.302,95
3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehr	256.343.067,91	262.687.425,60	-6.344.357,69
3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	22.007.341,67	21.777.523,43	229.818,24
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	3.532.286,66	3.713.899,69	-181.613,03
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.512.527,53	2.513.004,97	-477,44
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17.187.346,33	15.955.986,35	1.231.359,98
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.086.701,48	25.116.087,19	-29.385,71
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	37.365.053,34	52.392.969,88	-15.027.916,54
III. Finanzanlagen	113.243.465,03	111.076.701,30	2.166.763,73
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.297.749,90	5.297.749,90	0,00
2. Anteile an assoziierten Unternehmen	30.594.889,11	28.726.054,82	1.868.834,29
3. Übrige Beteiligungen	8.650.229,27	9.148.739,86	-498.510,59
4. Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	18.660.401,97	18.826.540,95	-166.138,98
6. Ausleihungen	50.040.194,78	49.077.615,77	962.579,01
B. UMLAUFVERMÖGEN	82.015.687,66	72.631.114,34	9.384.573,32
I. Vorräte	19.785.193,00	22.908.756,45	-3.123.563,45
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	3.212.227,49	2.776.882,80	435.344,69
2. Geleistete Anzahlungen	16.054.035,77	19.656.870,59	-3.602.834,82
3. Fertige Erzeugnisse	518.929,74	475.003,06	43.926,68
II. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	45.676.285,02	34.748.065,50	10.928.219,52
1. Forderungen	33.851.889,65	29.337.612,36	4.514.277,29
2. Sonstige Vermögensgegenstände	11.824.395,37	5.410.453,14	6.413.942,23
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.200.000,00	0,00	2.200.000,00
IV. Liquide Mittel	14.354.209,64	14.974.292,39	-620.082,75
C. AUSGLEICHSPOSTEN NACH KHG	4.528.853,01	4.524.873,01	3.980,00
D. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	24.566.816,65	23.464.327,73	1.102.488,92
SUMME AKTIVA	1.955.275.703,89	1.950.169.687,86	5.106.016,03



Gesamtbilanz zum 31.12.2014

PASSIVA	31.12.2014 in Euro	31.12.2013 in Euro	Veränderungen in Euro
A. EIGENKAPITAL	308.127.076,91	359.865.897,16	51.738.820,25
I. Allgemeine Rücklage (Gewinn-/Kapitalrücklage)	361.342.766,42	393.785.157,05	-32.442.390,63
1. Grund-/ Stammkapital	0,00	0,00	0,00
2. Allgemeine Rücklage	361.342.766,42	393.785.157,05	-32.442.390,63
3. Kapitalrücklage	0,00	0,00	0,00
4. Gewinnrücklage	0,00	0,00	0,00
5. Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung (alt)	0,00	0,00	0,00
II. Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
III. Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
IV. Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
V. Gesamtbilanzergebnis	-56.994.873,48	-33.919.259,89	-23.075.613,59
VI. Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	3.779.183,97	0,00	3.779.183,97
VII. Konsolidierungsausgleichsposten	0,00	0,00	0,00
B. UNTERSCHIEDSBETRAG AUS DER KAPITALKONSOLIDIERUNG	25.756.168,90	25.756.168,90	0,00
C. SONDERPOSTEN	373.171.929,59	367.018.256,54	6.153.673,05
I. Sonderposten für Zuwendungen	315.427.416,06	309.965.380,66	5.462.035,40
II. Sonderposten für Beiträge	39.538.056,00	37.758.033,72	1.780.022,28
III. Sonderposten für den Gebührenaussgleich	3.508.240,09	4.054.296,00	-546.055,91
IV. Sonstige Sonderposten	14.698.217,44	15.240.546,16	-542.328,72
D. RÜCKSTELLUNGEN	345.527.389,73	338.692.799,76	-6.834.589,97
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	286.690.135,16	273.967.580,37	12.722.554,79
II. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	2.760.000,00	0,00	2.760.000,00
III. Instandhaltungsrückstellungen	6.616.800,39	9.517.943,56	-2.901.143,17
IV. Steuerrückstellungen	873.617,51	820.860,06	52.757,45
V. Sonstige Rückstellungen	48.586.836,67	54.386.415,77	-5.799.579,10
E. VERBINDLICHKEITEN	857.994.669,00	813.232.092,69	-44.762.576,31
I. Anleihen	0,00	0,00	0,00
II. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	534.746.756,09	545.545.819,09	-10.799.063,00
III. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	246.276.367,10	188.789.582,08	57.486.785,02
IV. Verbindlichk. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichen	20.617.144,64	21.232.949,84	-615.805,20
V. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.602.165,34	30.018.543,02	-416.377,68
VI. Sonstige Verbindlichkeiten	26.752.235,83	27.645.198,66	-892.962,83
F. AUSGLEICHSPOSTEN AUS DARLEHENSFÖRDERUNG	105.481,00	126.576,00	-21.095,00
G. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	44.592.988,76	45.477.896,81	-884.908,05
SUMME PASSIVA	1.955.275.703,89	1.950.169.687,86	5.106.016,03



9.2 Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2014

	Konzern 2014 in Euro	Konzern 2013 in Euro	Veränderungen in Euro
01. Steuern und ähnliche Abgaben	161.595.898,43	209.161.331,73	-47.565.433,30
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	135.277.147,17	77.996.026,19	57.281.120,98
03. + Sonstige Transfererträge	3.194.911,81	2.989.283,05	205.628,76
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	77.725.911,97	77.064.686,56	661.225,41
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	197.888.902,10	185.892.910,82	11.995.991,28
06. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	40.884.970,76	39.040.147,09	1.844.823,67
07. + Sonstige ordentliche Erträge	57.347.838,80	58.913.775,72	-1.565.936,92
08. + Aktivierte Eigenleistungen	2.188.090,16	4.564.790,12	-2.376.699,96
09. +/- Bestandsveränderungen	-849.921,72	595.828,86	-1.445.750,58
10. = Ordentliche Gesamterträge	675.253.749,48	656.218.780,14	19.034.969,34
11. - Personalaufwendungen	213.028.875,43	199.694.578,48	13.334.296,95
12. - Versorgungsaufwendungen	32.460.653,05	20.209.578,93	12.251.074,12
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	166.834.993,07	167.487.475,17	-652.482,10
14. - Bilanzielle Abschreibungen	61.967.359,91	60.748.098,08	1.219.261,83
15. - Transferaufwendungen	139.765.295,64	130.449.387,65	9.315.907,99
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	100.306.266,49	95.815.415,96	4.490.850,53
17. = Ordentliche Gesamtaufwendungen	714.363.443,59	674.404.534,27	39.958.909,32
18. = Gesamtergebnis laufende Geschäftstätigkeit (10./17)	-39.109.694,11	-18.185.754,13	-20.923.939,98
19. + Finanzerträge	2.835.724,15	3.997.192,66	-1.161.468,51
20. + Erträge aus assoziierten Unternehmen	4.443.834,29	3.658.451,97	785.382,32
21. - Finanzaufwendungen	24.960.140,09	25.486.632,95	-526.492,86
22. - Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	0,00	2.210.680,96	-2.210.680,96
23. = Gesamtfinanzergebnis (19+20-21-22)	-17.680.581,65	-20.041.669,28	2.361.087,63
24. = Ordentliches Gesamtergebnis (18+23)	-56.790.275,76	-38.227.423,41	-18.562.852,35
25. + Außerordentliche Erträge	2.372.762,04	5.337.465,59	-2.964.703,55
26. - Außerordentliche Aufwendungen	676.288,12	1.029.302,07	-353.013,95
27. = Außerordentliches Gesamtergebnis (25-26)	1.696.473,92	4.308.163,52	-2.611.689,60
28. = Gesamtjahresergebnis (24+27)	-55.093.801,84	-33.919.259,89	-21.174.541,95
29. - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-1.901.071,64	0,00	-1.901.071,64
30. = Gesamtbilanzergebnis (28+29)	-56.994.873,48	-33.919.259,89	-23.075.613,59